

Interpellation Büeler-Flawil vom 25. November 2003
(Wortlaut anschliessend)

Nachhaltiger Energiespar-Förderfonds aus Erträgen ausserhalb des allgemeinen Haushaltes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. März 2004

Bosco Büeler-Flawil erkundigt sich nach den Möglichkeiten, einen neuen Energiespar-Förderfonds mit einer Abgabe auf nichterneuerbare Energie und Elektroenergie zu finanzieren. Darüber hinaus möchte er erfahren, ob die Regierung noch andere Möglichkeiten zur Finanzierung ausserhalb des normalen Staatshaushaltes sehe und wie die zeitliche Umsetzung aussehen könnte.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei der Erhebung einer Abgabe auf nicht erneuerbarer Energie und Elektroenergie in Form eines „Förderrappens“ handelt es sich um eine zweckgebundene Verbrauchssteuer. Nach Art. 134 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten, was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt.

Der Verbrauch von Heizöl, Erdgas und Treibstoffen unterliegt sowohl der Mineralölsteuer als besonderer Verbrauchssteuer als auch der Mehrwertsteuer. Eine kantonale Verbrauchssteuer auf Heizöl, Erdgas und Treibstoff ist zweifellos gleichartig wie die eidgenössische Mineralölsteuer und muss schon deshalb als verfassungswidrig bezeichnet werden. Sie fällt daher für die Finanzierung eines Energiespar-Förderfonds von vornherein nicht in Betracht. Davon abgesehen wäre die Erhebung einer solchen Abgabe aufgrund der offenen Kantonsgrenzen auch kaum praktikabel.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage der Verfassungsmässigkeit einer kantonalen Verbrauchsabgabe auf Elektrizität. Die Lieferung von Elektrizität unterliegt zwar keiner besonderen Verbrauchssteuer des Bundes, hingegen wird sie ebenfalls von der Mehrwertsteuer erfasst. Dass im Verhältnis zu dieser Gleichartigkeit vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden. Es wäre indessen unabhängig von der rechtlichen Beurteilung energiepolitisch verfehlt, den Stromverbrauch einseitig zu belasten, ohne gleichzeitig die fossilen Energieträger zu erfassen.

Ein solches Vorgehen stünde zweifellos im Widerspruch zum Zweckartikel des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1), wonach erneuerbare Energie besonders gefördert wird, stammt doch ein erheblicher Teil der Elektrizität aus einheimischer Wasserkraft. Darüber hinaus ist fraglich, ob die einseitige Belastung des Stromverbrauchs mit dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar wäre.

Aus den genannten rechtlichen und energiepolitischen Gründen ist die Regierung der Ansicht, dass auf die Erhebung einer Abgabe, wie sie der Interpellant zur Diskussion stellt, zu verzichten ist.

Einzelne Städte und Kantone, die selbst Inhaber eines Elektrizitätswerkes sind, haben die Möglichkeit, auf dem Weg einer geringfügigen Erhöhung der Stromtarife einen Förderfonds zu äufnen. Weil die Betreiber eines eigenen Werkes den Bezüger direkt eine Leistung erbringen,

handelt es sich bei der dafür geschuldeten Abgabe um eine Gebühr und nicht um eine Steuer. Damit entfällt der Konflikt zum Verbot der Gleichartigkeit mit den in Art. 134 BV aufgeführten Steuern des Bundes.

Den beschriebenen Weg haben beispielsweise die Stadt St.Gallen sowie der Kanton Basel-Stadt gewählt. Der Kanton St.Gallen betreibt kein eigenes Elektrizitätswerk, das sämtliche Strombezügler des Kantons direkt beliefert, weshalb ihm diese Möglichkeit verwehrt ist.

Die Regierung sieht keine Möglichkeit, ein Förderungsprogramm ausserhalb des allgemeinen Haushalts zu finanzieren.

9. März 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.73

Interpellation Büeler-Flawil: «Nachhaltiger <Energiespar-Förderfonds> aus Erträgen ausserhalb des allgemeinen Haushaltes

Bekanntlich ist der Kanton St.Gallen bei der bisherigen Energiesparförderung fast am Schluss aller Kantone. Die Weiterführung des laufenden Programms wurde vom Kantonsrat, mit sehr knappem Ergebnis (72:67), dem Sparpaket geopfert.

Die grosse Zahl der Zustimmenden aus allen Parteien zeigt jedoch, dass doch ein grundsätzliches Interesse an einem solchen Programm besteht.

In einer Interpellation 51.03.07 (Aggeler-Sargans/Hermann-Rebstein) vom 18. Februar 2003 ist ersichtlich, dass das ehemalige Förderprogramm auf ein grosses Echo in der Bevölkerung stiess. In der Interpellationsantwort wurde erwähnt, dass eine kontinuierliche Förderung zu begrüssen wäre.

Im weiteren betätigte die Regierung die positive Wirkung auf das Gewerbe.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Könnte der Kanton zur Finanzierung eines neuen <Energiespar-Förderfonds> eine Abgabe auf nicht erneuerbare Energien und Elektroenergie in Form eines <Förderrappens> auf Kantonsebene erheben?
Der Ertrag daraus sollte mindestens die Höhe der bisherigen Förderung erreichen.
2. Sieht die Regierung noch andere oder weitere Möglichkeiten zur Finanzierung ausserhalb des normalen Staatshaushaltes?
3. Wie würde der zeitliche Rahmen aussehen, um die oben erwähnte Idee umzusetzen?»

25. November 2003